

Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV

- Elie-Wiesel-Weg 7-11
- Heinrich-Böll-Straße 10-28



Stadtwerke Bruchsal

Energie · Wasser · Breitband · Bäder · Stadtbüs

für die Lieferung von Fernwärme durch die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb), ein Unternehmen der Stadtwerke Bruchsal GmbH (SWB).
Stand 01.01.2023

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb) stellt dem Kunden für das / die in Bruchsal gelegene(n) Gebäude Fernwärme aus dem Heizwassernetz der ewb bereit. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es steht im Eigentum der ewb und darf nicht entnommen werden. Gemäß § 150 Abs. 2 BGB gelten vom Kunden vorgenommene Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen des Vertragsangebotes als neues Vertragsangebot. Daher kommt bei vom Kunden vorgenommenen Änderungen der vorgedruckten Geschäftsbedingungen und / oder des Auftragsformulars ohne gesonderte, ausdrücklich schriftliche Annahmeerklärung durch die ewb kein wirksamer Vertrag zustande.

1.2 Der Betrieb des Fernwärme-Heizwassernetzes insbesondere Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen, erfolgt nach den Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW) der ewb in der jeweils gültigen Fassung.

1.3 Die mit der Fernwärme versorgten Anlagen des Kunden sind unter Berücksichtigung und Einhaltung der vorgenannten TAB-HW zu planen, zu erstellen und zu betreiben.

1.4 Der Gesamtwärmebedarf der Kundenanlage wird vom Kunden ermittelt. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik (z. B. für Raumheizung DIN EN 12831, für Trinkwassererwärmung DIN 4708, für Raumluftheizung DIN V 18599 usw.) sowie die TAB-HW zu beachten. Der auf dem Auftrag eingetragene Anschlusswert (maximale Wärmeleistung), welchen die ewb an der Übergabestelle bereitzustellen hat, ist das Ergebnis der Ermittlung durch den Kunden. Der vom Kunden genannte Wert führt auf Basis der maximalen Netzvorlauftemperatur gemäß technischen Daten aus der TAB-HW und der Soll-Rücklauftemperatur von 50° C zur Einstellung der entsprechenden Durchflussmenge an der Übergabestelle. Die Vertragspartner sind sich einig, dass eine Beratungspflicht der ewb im Hinblick auf die Festlegung des Wärmebedarfs nicht besteht.

1.5 Eine Korrektur der bereitzustellenden höchsten Wärmeleistung nach der Inbetriebnahme ist vom Kunden in Textform zu beantragen. Voraussetzung für die Änderung der Wärmeleistung ist, dass der Kunde nachweist, welche dauerhaften Erweiterungen oder Änderungen seiner Kundenanlage vorgenommen wurden. Das lediglich jahreszeitbedingte Verwenden / Nichtverwenden einzelner Verbrauchsgeräte oder Anlagenteile oder der Leerstand von Gebäudeteilen gilt dabei nicht als dauerhafte Änderung. Die Umstellung der Heizwasser-Durchflussmenge an der Kundenanlage kann nur im Rahmen der technischen Grenzen der Kundenanlage und der Hausanschlussleitung erfolgen, die Kosten hierfür werden nach Aufwand berechnet. Im Übrigen gilt § 12 AVBFernwärmeV.

1.6 Die Übergabestelle ist das Ende der Anschlussanlage der ewb (ewb-eigener Stationsteil) im Übergaberaum des Kunden. Die Anschlussanlage endet in der Regel, aber nicht zwangsläufig unmittelbar vor der Fernwärmestation. Ferner sind sowohl die in der Fernwärmestation eingebauten Heizwasser-Durchflussbegrenzer als auch Wärmezähler Eigentum der ewb.

2. Anschlussbetrag

Der Kunde zahlt für die Erstellung des Fernwärmeanschlusses einen Anschlussbetrag, der sich in der Regel aus Baukostenzuschuss (für die der örtlichen Verteilung dienenden Anlagen der ewb), Hausanschlusskosten und Kosten für den primärseitigen Anschluss der Fernwärmestation zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe zusammensetzt. Der genaue Anschlussbetrag ist im zugehörigen Fernwärmeanschluss-Angebot oder im Kostenvoranschlag aufgeführt und wird spätestens mit der Fertigstellung des Anschlusses fällig und dem Kunden in Rechnung gestellt. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten werden getrennt errechnet und ausgewiesen. § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt hiervon unberührt.

3. Mitteilungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, der ewb Erweiterungen und Änderungen seiner Anlage gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV in Textform mitzuteilen.

4. Preise und Abrechnung

- 4.1 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus
- einem Leistungspreis für die vereinbarte eingestellte Wärmeanschlussleistung eines Objektes in Kilowatt (KW / Jahr),
 - einem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge in Megawattstunden (1 MWh = 1.000 kWh),
 - einem Messpreis für die Messung der gelieferten Wärme durch Wärmemengenzähler und deren Abrechnung in Euro pro Kilowatt und Jahr und einem Grundpreis. Die Preise sind dem jeweils gültigen Preisblatt Fernwärme bzw. den öffentlich bekannt gegebenen Preisregelungen zu entnehmen. Sie ändern sich nach den Formeln der Anlage beigefügten Preisänderungsklauseln.
 - Sollte die WEG eine Änderung der Vertragslaufzeit wünschen, so müsste der Grundpreis neu kalkuliert werden.

4.2 Die in Ziffer 4.1 genannten Preise werden grundsätzlich für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet. Die ewb erheben insoweit vom Kunden zu zahlende monatliche Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVB-FernwärmeV. Mess-, Leistungs- und -sowie vereinbart - Grundpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung nach Ziffer 6 dieses Vertrags zu zahlen. Abweichend zu Satz 1 bieten die ewb an, die Preise auf Wunsch des Kunden auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährliche Abrechnung) abzurechnen. Hierfür entstehen dem Kunden allerdings zusätzliche Kosten, die dem Preisblatt der ewb entnommen werden können. Erfolgt innerhalb eines Jahres eine Erhöhung oder eine Absenkung des Anschlusswertes, wird die damit einhergehende Änderung des Leistungspreises ab dem Ersten des auf die Leistungsänderung folgenden Monats berücksichtigt und in der Jahresabrechnung zu entsprechenden Anteilen abgerechnet.

4.3 Die ewb behält sich eine Umstellung des Abrechnungsverfahrens vor.

4.4 Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Alternative Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

5. Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der beiderseitigen Unterschrift und beträgt zunächst 10 Jahre. Der voraussichtliche Lieferbeginn ergibt sich ebenfalls aus dem Auftrag zur Fernwärmeversorgung. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 9 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Wenn der Kunde sein Grundstück während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag zur Fernwärmeversorgung aufzuerlegen. Die Vertragslaufzeit ändert sich dadurch nicht.

6. Leistungsoptionen ComfortWärme

6.1 Für die Fernwärmeversorgung ist über den Hausanschluss gemäß § 10 AVBFernwärmeV hinaus eine Hausstation (vergl. TAB-HW, Anlage 3) erforderlich.

Der Kunde kann bezüglich der Hausstation bei Vertragsabschluss zwischen drei unterschiedlichen Leistungsumfängen wählen:

- ComfortWärme Basis
- ComfortWärme Premium
- ComfortWärme PremiumPlus

6.2 Die Leistungsumfänge ComfortWärme Premium und ComfortWärme PremiumPlus können nicht ohne den Leistungsumfang ComfortWärme Basis vereinbart werden.

Eine Kombination der Leistungsumfänge ComfortWärme mit der Grund- und Ersatzversorgung ist ausgeschlossen.

6.3 Die Teilkündigung eines Leistungsumfanges ist ausgeschlossen. Die Vertragsparteien können einen anderen oder zusätzlichen Leistungsumfang durch einvernehmliche Beendigung dieses Vertrags und Abschluss eines neuen Vertrags vereinbaren.

6.4 Die ewb ist zur Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Ersatz des Hausanschlusses verpflichtet.

6.5 Die ewb ist berechtigt, die Leistungen nach Absatz 1, 4 und §§ 7 bis 9 durch einen Dritten zu erbringen (Erfüllungsgehilfe).

6.6 Der Kunde stellt das zum Betrieb der Anlage erforderliche Wasser und die erforderliche Elektrizität auf seine Kosten zur Verfügung.

6.7 Es gelten die individuell vereinbarten Liefer- und Eigentumsgrenzen, die auf Basis der Leistungsbeschreibung *ComfortWärme* dargestellt und beschrieben werden.

6.8 Der von der ewb errichtete Hausanschluss und die Messeinrichtungen sind Eigentum der ewb. Sie werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück oder der Liegenschaft des Kunden verbunden, und das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, sie spätestens 5 Jahre nach Vertragsende zu entfernen.

6.9 Bei einer Vertragsbeendigung mit Leistungsumfang gem. § 8 oder § 9 (*ComfortWärme Premium* oder *ComfortWärme PremiumPlus*) ist die ewb berechtigt, die Hausstation (individueller Leistungsumfang) dem Kunden gemeinsam mit einem Nachweis zum Umfang der Hausstation und den nach VDI 2067 ermittelten Restwerten zum Kauf anzubieten.

6.10 Hat der Kunde eine außerordentliche Kündigung zu vertreten oder hat er nach § 32 Abs. 2 AVBFernwärmeV aufgrund der Beendigung eines Mietvertrages gekündigt, so hat er bei einer Vereinbarung der Leistungsumfänge *ComfortWärme Premium* oder *ComfortWärme PremiumPlus* als Schadensersatz die zusätzlichen verbrauchsunabhängigen Entgelte für den jeweils vereinbarten Leistungsumfang (Grundpreis *ComfortWärme Premium* oder *ComfortWärme PremiumPlus* bis zum Zeitpunkt einer Folgenutzung der Hausstation durch einen neuen Kunden zu zahlen, soweit der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes bleibt der ewb unbenommen. Der Kunde ist berechtigt, sich von der Schadensersatzpflicht durch den Nachweis eines verbindlichen Vertragsinhaltsangebots eines leistungsfähigen Dritten zu befreien.

7. Leistungsumfang ComfortWärme Basis

7.1 Der Leistungsumfang *ComfortWärme Basis* umfasst den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlagen, des Verteilnetzes, des Hausanschlusses und der Messeinrichtungen.

7.2 Die ewb verpflichtet sich zu Installation und Betrieb eines Wärmemengenzählers (siehe Leistungsbeschreibung *ComfortWärme*). Die Hausstation und die Hausanlage werden in Verantwortung und auf Kosten des Kunden unter Einhaltung der TAB-HW (Anlage 3) errichtet und betrieben.

8. Leistungsumfang ComfortWärme Premium

8.1 Der Leistungsumfang *ComfortWärme Premium* umfasst zusätzlich zu den Leistungen nach § 7 Abs. 1 und 2 die Errichtung und den Betrieb der Hausstation.

8.2 Die ewb verpflichtet sich zur Installation einer Hausstation mit den individuell vereinbarten Liefer- und Eigentumsgrenzen, die auf Basis der Leistungsbeschreibung *ComfortWärme* dargestellt und beschrieben werden in Übereinstimmung mit den TAB-HW.

8.3 Alle nicht in Abs. 1 und 2 genannten Anlagen der Hausstation und die Hausanlage werden in Verantwortung und auf Kosten des Kunden unter Einhaltung der TAB-HW errichtet und betrieben.

9. Leistungsumfang ComfortWärme PremiumPlus

9.1 Der Leistungsumfang *ComfortWärme PremiumPlus* umfasst zusätzlich zu den Leistungen nach § 8 die Errichtung und den Betrieb der Trinkwarmwasserbereitungsanlage.

9.2 Die ewb verpflichtet sich zur Installation einer Trinkwarmwasserbereitungsanlage mit den individuell vereinbarten Liefer- und Eigentumsgrenzen, die auf Basis der Leistungsbeschreibung *ComfortWärme* dargestellt und beschrieben werden, in Übereinstimmung mit den TAB-HW.

9.3 Alle nicht in Abs. 1 und 2 genannten Anlagen der Hausstation und die Hausanlage werden in Verantwortung und auf Kosten des Kunden unter Einhaltung der errichtet und betrieben.

10. Zutritt gemäß § 16 AVBFernwärmeV

10.1 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ewb nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

10.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Beauftragten der ewb hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

11. Haftung

11.1 Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese gegenüber der ewb aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der ewb berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

11.2 In den von § 6 Abs. 2 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haftet die ewb und ihre Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die ewb und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.

11.3 Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haftet die ewb nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des § 2 HaftPflG.

12. Wesentliche Vertragsbestandteile

a) Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV vom 20. Juni 1980 BGBl. 1, Seite 742) und Ergänzende Bedingungen der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH zur AVBFernwärmeV (Kunde im Sinne dieses Vertrages ist auch Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV in ihrer jeweils gültigen Fassung,

b) Preisblatt Fernwärme in seiner jeweils gültigen Fassung,

c) Preisänderungsklauseln in ihrer jeweils gültigen Fassung,

d) Technische Anschlussbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

13. Schlussbestimmung/Gerichtsstand

Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann gilt Folgendes:

13.1 Sollte eine der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich darin eine Lücke herausstellen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

13.2 Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Fernwärmelieferungsvertrag ist Bruchsal.

14. Informationen zum Streitbeilegungsverfahren

Wir nehmen in Hinblick auf die Fernwärmelieferung nicht an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

15. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der ewb gespeichert, verarbeitet und genutzt. Die Bestimmungen der Datenschutzverordnung (DSGVO) des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden beachtet.

Der Kunde kann der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten zur Werbung für eigene Zwecke und zur Markt- bzw. Meinungsforschung für eigene Zwecke durch die ewb jederzeit widersprechen.

Die ewb prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, die Bonität. Dazu arbeitet die ewb mit der Inkassogesellschaft Aureus mbH, Flüßelweg 26a, 76646 Bruchsal, zusammen, von der die ewb die dazu benötigten Daten erhält. Zu diesem Zweck übermittelt die ewb Namen und Kontaktdaten der Kunden an die Aureus. Die Information gem. Artikel 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung zu der bei der Aureus stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie auf der Website der Aureus (www.inkassogesellschaft-aureus.de).

16. Widerrufsbelehrung für Verbraucher:

Wenn der Kunde Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, gilt Folgendes:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH, Schnabel-Henning-Str. 1a, 76646 Bruchsal, Telefon: 07251 706 – 0, Fax: 07251 706 – 130, E-Mail: info@ewb-bruchsal.de), mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder per E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, ab dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

für die Lieferung von Fernwärme durch die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb), ein Unternehmen der Stadtwerke Bruchsal GmbH (SWB).
Stand 01.01.2023

Weitere Bedingungen

1. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBFernwärmeV

1.1 Die Fernwärmeversorgung ist formlos zu beantragen.
1.2 Die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH schließt den Vertrag zur Fernwärmeversorgung mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher) abgeschlossen werden.
1.3 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Eigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Vertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der ewb abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer betreffen, der ewb unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der ewb auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der ewb einen Zuschuss zur teilweisen Abdeckung der Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss):
- bei Anschluss an das Verteilungsnetz der ewb,
- bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung,
a) wenn z. B. dadurch Veränderungen am Hausanschluss erforderlich werden und / oder
b) wenn noch Anlagenreserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen wurden und / oder
c) wenn die ewb ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken müssen.
2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich bei geschlossenen Neubaugebieten aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Verteilerleitungen, Regelanlagen und zugehörige Einrichtungen. Die Festlegung des Versorgungsbereiches richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
2.3 Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wird mit nachfolgender Formel errechnet: $BKZ \text{ (Euro)} = (X / 100) \times K \times (PA / \Sigma PA)$
Dabei bedeuten:
X = der von der ewb ermittelte Prozentsatz (max. 70 %)
K = die auf die Anschlussnehmer umzulegenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen (nach Abzug der Kostenanteile für geplante Anlagenreserven und Industrieunternehmen)
PA = die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende vertragliche Wärmeleistung (Anschlusswert in kW)
 ΣPA = Summe der Anschlusswerte (PA) aller Anschlussnehmer, für die der Bau der örtlichen Verteilungsanlagen vorgesehen ist
2.4 Wird ein Anschluss an eine bestehende Verteilungsanlage hergestellt und ist der Anschluss ohne eine Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so errechnet sich der Baukostenzuschuss abweichend von der Regelung der Abschnitte 2.2 und 2.3 nach der bereitzustellenden kW Wärmeleistung gemäß Abschnitt A, Ziffer 2. des Preisblattes zu diesen Ergänzenden Bedingungen.

3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBFernwärmeV

3.1 Die ewb kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung erhält. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchzeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, kann die ewb für jedes dieser Gebäude einen eigenen Hausanschluss verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn dem Gebäude eine eigene Hausnummer zugeteilt ist. Die Herstellung des Hausanschlusses ist bei der ewb mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular und den darauf aufgeführten Anlagen zu beantragen.
3.2 Der Anschlussnehmer erstattet der ewb die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Hierbei werden die Hausanschlusskosten in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und dem benötigten Leistungsbedarf berechnet. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4. Fälligkeit von BKZ und Hausanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss ist spätestens mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die ewb Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBFernwärmeV

Voraussetzung für die Inbetriebnahme ist ein Zähler, welcher den TAB entspricht. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Öffnen der Hauptabsperventile in der Vor- und Rücklaufleitung der Übergabestation sowie dem Einstellen des Differenzdrucks und der Durchflusswassermenge am Mengen-Differenzdruckregler ausschließlich durch die ewb. Die erste Inbetriebsetzung erfolgt unentgeltlich. Wenn durch Mängel in der Kundenanlage die Inbetriebsetzung wiederholt werden muss, kann die ewb die anfallenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung stellen. Änderungen der Durchflusswassermengen durch den Kunden sind nicht erlaubt.

6. Kostenberechnungen

Die Kosten für Mahnung, Nachinkasso, Sperrung und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind mit den jeweiligen Pauschalbeträgen, die im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen aufgeführt sind, zu bezahlen. Die ewb ist berechtigt, die pauschal berechneten Kosten der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen.

7. Steuern und Abgaben

Den von der ewb in Rechnung gestellten Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Die Berechnung neu hinzukommender Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten.

8. Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Unser Unternehmen nimmt bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fernwärmeversorgungsvertrag an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

9. Sonstiges

Das nachfolgende Preisblatt ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV



Stadtwerke Bruchsal

Energie · Wasser · Breitband · Bäder · Stadtbus

Die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb), ein Unternehmen der Stadtwerke Bruchsal GmbH (SWB), erhebt für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung folgende Kosten. Gültig ab 01.01.2023

A. Baukostenzuschuss

1. Gemäß Abschnitt 2.2. der weiteren Bedingungen

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind (Umlagerechnung)

2. Gemäß Abschnitt 2.4. der weiteren Bedingungen

Der Baukostenzuschuss für Anschlüsse an bestehende Verteilungsanlagen errechnet sich wie folgt:

für Kunden-Neuanlagen	netto	brutto
je bereitzustellende kW Wärmeleistung	77,50 EUR	92,23 EUR

B. Hausanschlusskosten (gemäß Ziffer 3 der weiteren Bedingungen)

Gemäß Angebot

C. Kosten bei Zahlungsverzug

Im Falle von Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung entstehen folgende Kosten:

	netto	brutto
1. jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung sowie Verzugszinsen)	5,00 EUR	*
2. für jeden Einsatz eines Beauftragten der ewb während der üblichen Arbeitszeit aufgrund sonstiger Veranlassung durch Kunden		
- z. B. vergebliche Terminvereinbarung	52,00 EUR	*
- zum Einzug einer Forderung	52,00 EUR	*
- zur Unterbrechung der Versorgung	52,00 EUR	*
- Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung	52,00 EUR	61,88 EUR
3. bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	

Die Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

D. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise. Die Bruttopreise sind gerundet und inklusive Umsatzsteuer. In der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.